

meinen strafbare Handlung gerechtfertigt wird (§ 18 Abs. 1 StGB) oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine Straftat mindern oder ausschließen kann (§ 18 Abs. 2 StGB).

Notstandshandlungengem. § 18 Abs. 1 StGB tragen *Schutzcharakter*. Mit ihnen werden Rechte und Interessen einzelner oder des Staates *auf Kosten von weniger bedeutsamen* Rechten und Interessen Dritter vor einer drohenden Gefahr bewahrt. Deshalb sind diese Notstandshandlungen gesellschaftlich nützlich und entsprechen den sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen. Gerade bei großen Katastrophen und ähnlichen Situationen ist die Notstandshandlung nicht nur ein Recht, sondern die moralische und gesetzliche Pflicht jedes Staatsbürgers. Die Beseitigung von Havarien, die Eindämmung von Waldbränden und Hochwasser kann nur dann mit Erfolg geschehen, wenn breite Kreise der Bevölkerung in Aktion treten. Dem trägt auch die Verordnung über die Bekämpfung und Verhütung von Katastrophen vom 13.1.1971 (GBl. II S 117) Rechnung. Aber auch wenn die Notstandshandlung dem Schutz persönlicher rechtlich geschützter Interessen dient, entspricht sie den sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen und ist rechtmäßig, wenn sie zur Vereitelung eines größeren Schadens erfolgt.

#### 5.4.3.2. Voraussetzungen, Inhalt und Umfang des Notstandes

##### *Voraussetzungen des Notstandes*

Voraussetzung zur Vornahme von Notstandshandlungen ist eine *akute Gefahrenlage für Menschen oder Sachwerte*. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Gefahr dem Handelnden selbst, anderen Menschen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung droht. Ebenso ist unerheblich, von welcher Seite oder welchem Ereignis die Gefahr ausgeht: Sie kann von Menschen, von Tieren oder anderen Sachen, von Unglücksfällen, Naturereignissen, Katastrophen oder anderem ausgehen.

Die Gefahrenlage muß so sein, daß sie *nur* durch Beeinträchtigung von Rechten oder Interessen *anderer* beseitigt werden kann. Kann der Gefahr auf andere Weise begegnet werden, ist für Notstandshandlungen kein Raum.

##### *Inhalt und Grenzen des Notstandes*

Der durch die Notstandshandlung bewirkte Schaden muß zur Art und zum Ausmaß der drohenden Gefahr in angemessenem *Verhältnis* stehen. Es darf z. B. kein schwerer Schaden herbeigeführt werden, wenn es mühelos möglich war, die Gefahrenlage mit Maßnahmen zu beseitigen, die nur zu einem leichten Schaden führen.

So darf A. den Hund des B., der ihn anfallen will, nicht erschlagen, wenn es ihm ohne Schwierigkeiten und ohne Gefährdung seiner eigenen Sicherheit möglich ist, diesen mit Stockschlägen oder Steinwürfen zu verjagen. Ist die Situation jedoch so, daß A. damit rechnen muß, in Gefahr zu geraten, falls er sich mit derartigen leichten Abwehrhandlungen begnügt, darf er blindlings zuschlagen, ohne Rücksicht darauf, ob das angreifende Tier tödlich verletzt wird.